

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der ADREX Photovoltaikanlagen GmbH

für Verträge, die unter Nutzung des Online-Shops abgeschlossen wurden

1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich, Abwehrklausel, Form

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) finden auf Verträge zwischen der ADREX Photovoltaikanlagen GmbH mit Sitz in 72108 Rottenburg am Neckar („ADREX“) und ihren Vertragspartnern (jeweils nachfolgend der „Kunde“) Anwendung, wenn

1.1.1 der jeweilige Vertrag den Kauf von beweglichen Sachen, insbesondere auch Photovoltaikmodule, Unterkonstruktion, Energiespeicher, Strings, Wechselrichter, Notstromlösungen sowie zugehörige Anlagen und Komponenten (im nachfolgenden zusammen „Waren“ genannt) zum Gegenstand hat, wobei es unerheblich ist, ob ADREX diese selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft hat; und

1.1.2 der jeweilige Vertrag über den Online-Shop der ADREX auf der Webseite www.shop-adrex.de abgeschlossen wurde.

Für die Anwendung der AGB ist unerheblich, ob es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Ein Kunde ist Verbraucher, wenn es sich bei ihm um eine natürliche Person handelt, die den Vertrag mit ADREX zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihren gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können („Verbraucher“). Dagegen handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, wenn dieser als natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft den Vertrag mit ADREX in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit abschließt („Unternehmer“).

1.2 Die vorliegenden AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge im Sinne vorstehender Ziffer 1.1, ohne dass ADREX im jeweiligen Einzelfall erneut auf sie hinweisen müsste.

1.3 Den AGB von ADREX entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt ADREX nur insoweit an, als ADREX diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis findet stets Anwendung, mithin insbesondere auch dann, wenn ADREX in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf das Vertragsverhältnis (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt) sind zumindest in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.5 Sofern in diesen AGB als Formerfordernis Textform verlangt wird, genügt die Textform im Sinne des § 126 b BGB (z.B. Fax oder E-Mail).

1.6 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ADREX maßgebend.

1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Regelungen,

soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.8 Schließen zwei oder mehr Kunden („mehrere Kunden“) mit ADREX einen Vertrag werden diese trotz Personenmehrheit einheitlich als der „Kunde“ bezeichnet. Sie bevollmächtigen sich wechselseitig zur Entgegennahme von Erklärungen von ADREX sowie zur Abgabe eigener Erklärungen an ADREX. Diese Bevollmächtigung gilt auch für die Entgegennahme von Rücktrittserklärungen durch ADREX, nicht aber für die Abgabe von Rücktrittserklärungen. Mehrere Kunden haften für alle Pflichten aus dem mit ADREX geschlossenen Vertrag als Gesamtschuldner.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote von ADREX sind mit Ausnahme von Gegenangeboten (Ziffer 4.3) grundsätzlich freibleibend. Dies gilt insbesondere für die Präsentation und Bewerbung von Waren im Online-Shop sowie auch dann, wenn ADREX dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen, gleichgültig auf welchem Medium diese verkörpert oder gespeichert sind, überlassen oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht hat. Urheberrechte an den vorstehend bezeichneten Unterlagen behält sich ADREX ausdrücklich vor.

2.2 Mit dem Absenden einer Bestellung über den Online-Shop durch Anklicken des Buttons „zahlungspflichtig bestellen“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags über die sich in seinem Warenkorb befindlichen Waren unter Einbezug dieser AGB ab (das „Kundenangebot“). Die Abgabe des Kundenangebots durch den Kunden ist nur möglich, wenn der Kunde durch Klicken auf den Button „AGB akzeptieren“ die Einbeziehung der AGB in den mit ADREX abzuschließenden Kaufvertrag akzeptiert hat. Vor Abschicken des Kundenangebots kann der Kunde die Daten und den Inhalt des Warenkorbs jederzeit einsehen und ändern. ADREX ist berechtigt, das Kundenangebot innerhalb von zwei Wochen seit seinem Zugang bei ADREX anzunehmen. Für diesen Zeitraum ist der Kunde an sein Angebot gebunden.

2.3 ADREX wird dem Kunden den Zugang des über den Online-Shop abgegebenen Kundenangebots unverzüglich über eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail bestätigen (die „Automatische Empfangsbestätigung“). Die Automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass das Kundenangebot bei ADREX eingegangen ist und stellt keine Annahme des Kundenangebots dar. Die Automatische Empfangsbestätigung enthält auch eine Wiedergabe des Inhalts der Bestellung des Kunden, eine Kopie der AGB und eine Widerrufsbelehrung über ein dem Kunden gegebenenfalls nach Ziffer 3 zustehendes Widerrufsrecht, die der Kunden über die Funktion „Drucken“ ausdrucken kann.

2.4 Der Kaufvertrag mit ADREX kommt erst mit Annahme des Kundenangebots durch ADREX zustande. Die Annahme des Kundenangebots kann von ADREX entweder schriftlich (z.B. Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der vom Kunden bestellten Waren an den Kunden erklärt werden. Gemeinsam mit der Auftragsbestätigung oder in einer separaten E-Mail, jedoch spätestens bei Lieferung der Anlage, wird der Vertragstext (bestehend aus dem Kundenangebot, AGB und Auftragsbestätigung) dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail oder

Papierausdruck) zugesandt. Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert.

- 2.5 Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

3. Widerrufsrecht

- 3.1 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, steht diesem Kunden in den vom Gesetz bestimmten Fällen ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu.
- 3.2 Macht der Kunde von seinem Widerrufsrecht gemäß vorstehender Ziffer 3.1 Gebrauch, so hat er die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen.
- 3.3 Widerrufsbelehrung

Im Übrigen gelten für das Widerrufsrecht die Regelungen, die im Einzelnen wiedergegeben sind in der folgenden

WIDERRUFSBELEHRUNG:

3.3.1 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (ADREX Photovoltaikanlagen GmbH, Carl-Zeiss-Straße 7, 72108 Rottenburg-Ergenzingen, +49 7457 / 94 399-0, info@adrex.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

3.3.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir holen die Ware ab. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa 950,00 EUR geschätzt.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

- 3.4 Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt wurden oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind oder die

aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.

4. Vor-Ort-Analyse, Gegenangebot

- 4.1 ADREX führt innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Kundenangebots eine Vor-Ort-Analyse beim Kunden durch. Gegenstand dieser Vor-Ort-Analyse ist die Prüfung der baulichen und technischen Gegebenheiten beim Kunden, insbesondere im Hinblick auf Größe und Beschaffenheit der Montage- bzw. Aufstellflächen (z.B. Dachfläche), statische Voraussetzungen, Anschlussmöglichkeiten sowie sonstige für die Errichtung und den Betrieb der Anlage maßgebliche Faktoren, und die Ermittlung von etwaigen Hindernissen im Sinne von nachfolgender Ziffer 4.3 (die „**Vor-Ort-Analyse**“).

- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, ADREX und ihre Mitarbeiter bei der Durchführung der Vor-Ort-Analyse im erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Umfang zu unterstützen. Der Kunde hat seine Unterstützungsleistungen so zu erbringen, dass ADREX mit der Vor-Ort-Analyse am vereinbarten Termin unverzüglich nach Ankunft beim Kunden beginnen und diese ohne Verzögerung durchführen kann. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

4.2.1 auf Verlangen von ADREX alle für die Erbringung der Leistung erforderlichen oder zweckmäßigen Auskünfte zu erteilen, insbesondere zum Ort des Zählerschranks und zum Verlauf von Leitungen im Gebäude;

4.2.2 von ADREX angeforderte Unterlagen, die für die Planung der Lieferung und Montage benötigt werden (z.B. Baupläne, Statikunterlagen, Fotos, Lagepläne, Grundrisse) zur Verfügung zu stellen; und

4.2.3 sicherzustellen, dass ADREX und ihre Mitarbeiter am vereinbarten Termin uneingeschränkter Zugang zu den Flächen und Gebäuden erhalten, auf bzw. in denen die Montage der Waren beabsichtigt ist, sowie zu erforderlichen Anschlüssen (insbesondere bezüglich Elektrik und Zählerschrank).

- 4.3 Ergibt die Vor-Ort-Analyse, dass die Montage der im Kundenangebot enthaltenen Waren oder die Herstellung der Betriebsbereitschaft der im Kundenangebot enthaltenen Waren beim Kunden nach dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Stand der Technik nicht fachgerecht möglich ist, wird ADREX den Kunden hierüber unverzüglich nach Abschluss der Vor-Ort-Analyse informieren und ihm – sofern möglich – ein Gegenangebot unter Einbezug dieser AGB unterbreiten (das „**Gegenangebot**“). Spätestens mit Zugang des Gegenangebots beim Kunden gilt das Kundenangebot als abgelehnt. Das Gegenangebot kann vom Kunden nur innerhalb von zwei Wochen seit Zugang bei ihm angenommen werden; danach erlischt es. Sofern das Gegenangebot von ADREX vor Ort beim Kunden in dessen Anwesenheit abgegeben wird und es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt, ist das Gegenangebot zusätzlich in der Weise aufschiebend bedingt, dass der Kunde die Annahme des Gegenangebots frühestens nach Ablauf von 24 Stunden seit Zugang des Gegenangebots gegenüber ADREX erklären kann. Für Kunden, die Verbraucher sind, verlängert sich in diesem Fall die zweiwöchige Annahmefrist um 24 Stunden.

5. Pflichten des Kunden bei Erwerb einer Anlage

- 5.1 Der Kunde stellt ADREX Informationen, Pläne und sonstiges Material, soweit dies zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist, auf Anforderung hin rechtzeitig zur Verfügung.

- 5.2 Sofern und soweit nicht abweichend mit ADREX vereinbart, ist der Kunde selbst dafür verantwortlich, rechtzeitig

5.2.1 alle rechtlichen und steuerlichen Fragen zur Montage und zur Inbetriebnahme der Waren abzuklären. Zu

diesen Fragen gehören bei Photovoltaikanlagen Voraussetzungen und Umfang der Rechte und Pflichten des Kunden nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Bei Photovoltaikanlagen ist das Erfordernis von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Zustimmungen und Genehmigungen für die Anlage zu prüfen. Soweit Zustimmungen oder Genehmigungen erforderlich sind, ist der Kunde dafür verantwortlich, sie rechtzeitig einzuholen;

5.2.2 den bei Photovoltaikanlagen mit dem Netzbetreiber ggf. abzuschließenden Vertrag zu prüfen und zu verhandeln;

5.2.3 abzuklären, ob und welche öffentlichen Finanzierungshilfen oder Zuschüsse er für die Errichtung der Anlage erhält. ADREX übernimmt keine Gewähr oder Garantie dafür, dass der Kunde die beantragten öffentlichen Finanzierungshilfen oder Zuschüsse erhält;

5.2.4 zu prüfen, ob das Gebäude nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung seiner statischen Gegebenheiten zur Montage Ware geeignet ist. Dem Kunden obliegt ferner die Prüfung, wo sich der Zählerschrank im Gebäude befindet, wo die Leitungen verlaufen und, dass in allen von der Montage betroffenen Gebäudeteilen keine asbesthaltigen Stoffe enthalten sind, welche die vorgesehenen Montagearbeiten erschweren oder ausschließen können.

6. Bauliche Voraussetzungen vor Beginn von Montagearbeiten

6.1 Sofern und soweit nicht abweichend mit ADREX vereinbart, muss der Kunde dafür sorgen, dass vor Beginn der Montagearbeiten die baulichen Voraussetzungen für die Montage der Ware vorhanden sind.

6.2 Bauliche Voraussetzungen sind insbesondere:

6.2.1 freie Abladeflächen für die Ware und alle notwendigen Bestandteile;

6.2.2 ausreichende Anzahl von Stromanschlüssen mit einer Spannung von mind. ☒ zur Durchführung der Montagearbeiten;

6.2.3 zugängliche und begehbare Dachflächen im Falle der Dachmontage der Ware;

6.2.4 für die Montage der Ware vorbereitete Flächen. Hierzu gehört insbesondere die Beseitigung von etwaig vorhandenen Bestandanlagen (z.B. alte Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen) und ggf. Wiedereindeckung des Dachs mit Ziegeln, Beseitigung von Moos und ggf. anderem Bewuchs sowie Reinigung der Flächen von groben Verschmutzungen;

6.2.5 auf Hinweis von ADREX fachgerecht ausgeführte Grab-, Erd- und/oder Maurerarbeiten;

7. Lieferfrist, Liefertermin und Lieferverzug

7.1 Die Lieferfrist wird individuell mit dem Kunden vereinbart. Sofern keine individuelle Lieferfrist mit dem Kunden vereinbart wurde, gilt eine nach den Umständen (z.B. Art und Umfang der bestellten Ware, Verfügbarkeit) angemessene Lieferfrist als vereinbart. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit durch ADREX setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen ADREX und dem Kunden geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. vollständige Mitteilung der gewünschten Spezifikationen der bestellten Ware und/oder Leistung einer ggf. vereinbarten Vorauszahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit ADREX die Verzögerung zu vertreten hat. ADREX

vereinbart mit dem Kunden rechtzeitig im Voraus einen Liefertermin, welcher spätestens zum Ablauf der Lieferfrist stattfindet (der „**Liefertermin**“).

7.2 Sofern ADREX verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die ADREX nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann („**Nichtverfügbarkeit der Leistung**“), wird ADREX den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist ADREX berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird ADREX unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung im Sinne dieser Ziffer 7.2 gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von ADREX, wenn diese unverzüglich ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

7.3 Der Eintritt des Lieferverzugs von ADREX bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden in Schriftform erforderlich.

7.4 Die Rechte des Kunden gem. Ziffer 12 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von ADREX bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

8. Lieferung, Montage, Inbetriebnahme und Einweisung, Mitwirkungsverpflichtungen des Kunden, Gefahrübergang

8.1 Am Liefertermin erfolgt die Lieferung der Ware an den in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort (der „**Erfüllungsort**“). ADREX behält sich vor, am Liefertermin nur denjenigen Teil der Ware zu liefern, welcher bei Beginn der Montage unmittelbar benötigt wird, und weitere Teillieferungen entsprechend dem Montagefortschritt zu späteren Zeitpunkten vorzunehmen.

8.2 Mit oder unverzüglich nach Anlieferung der Ware oder eines ersten Teils hiervon erfolgt die für die Montage der Ware gegebenenfalls erforderliche Aufstellung eines Schutz- und Arbeitsgerüsts sowie der Beginn der Montagearbeiten. Die voraussichtliche Dauer der Montage teilt ADREX dem Kunden rechtzeitig im Voraus mit.

8.3 Nach Abschluss der Montage erfolgt die Inbetriebnahme der Ware und die Einweisung des Kunden in die Benutzung der Ware nebst Sicherheitsunterweisung nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Hierfür ist regelmäßig vom Kunden ein Zeitbedarf von ca. 1 Stunde zu veranschlagen.

8.4 ADREX ist berechtigt, auch die am Erfüllungsort zu erbringenden Leistungen, insbesondere jene, die in den vorstehenden Ziffern 8.1 bis 8.3 aufgeführt sind, von einem von ihr damit beauftragten Dritten als Erfüllungsgehilfen zu erbringen. ADREX oder ein von ihr mit der Erbringung dieser Leistungen beauftragter Dritter werden den nachfolgenden Regelungen unter dieser Ziffer 8 einheitlich als „ADREX“ bezeichnet.

8.5 Der Kunde hat ADREX bei der Montage und Inbetriebnahme der Ware kostenfrei zu unterstützen. Das umfasst unter anderem die folgenden Maßnahmen:

8.5.1 Der Kunde hat am Liefertermin und für die Dauer der Montage sicherzustellen, dass ADREX uneingeschränkten Zugang zu den Flächen und Gebäuden erhält, auf bzw. in denen die Ware montiert

werden soll, sowie zu erforderlichen Anschlüssen (insbesondere bezüglich Elektrik).

- 8.5.2 Falls die zu montierenden Ware über Software verfügt, hat der Kunde außerdem sicher zu stellen, dass eine Verbindung zum Internet, sei es über einen WLAN-Router oder eine LAN-Kabelverbindung, hergestellt werden kann.
- 8.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe der Ware an den Käufer am Erfüllungsort über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.
- 8.7 Nach erfolgter Montage findet die Einweisung des Kunden in die Benutzung der Ware nebst Sicherheitsunterweisung statt. Der Kunde stellt sicher, dass bei der Einweisung er selbst und/oder andere Personen, deren Einweisung in die Benutzung der Ware er für erforderlich hält, für die Dauer der Einweisung anwesend sind. Über die durchgeführte Einweisung wird von ADREX ein Protokoll erstellt.
- 8.8 ADREX ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt und soweit die Teillieferungen für den Kunden zumutbar sind.
- 8.9 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten unter dieser Ziffer 8 nicht oder nicht rechtzeitig nach, verlängern sich etwaig vereinbarte Leistungstermine angemessen insbesondere unter Berücksichtigung der durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden eingetretenen Verzögerung und der bei ADREX vorhandenen Leistungsfähigkeit. ADREX behält sich vor, nach Ablauf einer angemessenen Frist die Erbringung von Leistungen vorübergehend auszusetzen und nach eigenem Ermessen wieder aufzunehmen. Sollte ADREX ein Mehraufwand aufgrund unterlassener Mitwirkungspflichten des Kunden unter dieser Ziffer 8 entstehen (z.B. wenn die Montage am Liefertag deshalb nicht möglich ist und ADREX die Montage an einem anderen Tag vornimmt), hat der Kunde ADREX diesen Schaden zu ersetzen. Sonstige Ansprüche und Rechte von ADREX gegen den Kunden bleiben unberührt.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die Preise von ADREX für Waren und für die Erbringung damit in Zusammenhang stehender Leistungen verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, sofern nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Waren und/oder Leistungen Umsatzsteuer zu entrichten ist. Der vom Kunden ausweislich des unmittelbar zum Vertragsschluss führenden Angebots für Waren und für die Erbringung damit in Zusammenhang stehender Leistungen zu zahlende Gesamtbetrag wird nachfolgend zusammen auch die „**Entgeltforderung**“ genannt.
- 9.2 Die Entgeltforderung ist unter Abzug vom Kunden etwaig geleisteten Abschlagszahlungen innerhalb von einer Woche ab Zugang der Rechnung und Vollendung der Montage der Ware ohne Abzüge zur Zahlung fällig. ADREX ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt ADREX spätestens mit der Annahme des Angebots des Kunden oder – im Falle, dass ausnahmsweise ADREX ein verbindliches Angebot abgegeben hat – im Angebot von ADREX.
- 9.3 ADREX ist berechtigt, in angemessenen Abständen Abschlagszahlungen vom Kunden für von ihr an den Kunden gelieferte Waren und/oder gegenüber dem Kunden erbrachte Leistungen zu verlangen (jedes eine „**Abschlagszahlungen**“ und zusammen die „**Abschlagszahlungen**“). Abschlagszahlungen sind innerhalb von einer Woche ab Zugang der ihnen jeweils

zugrunde liegenden Abschlagsrechnung zur Zahlung an ADREX fällig.

- 9.4 Mit Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist gem. Ziffer 9.2 oder 9.3 kommt der Kunde in Verzug. § 286 Abs.4 BGB bleibt unberührt. Die jeweils zur Zahlung ausstehende Forderung ist während des Verzugs mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behält ADREX sich vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von ADREX auf den kaufmännischen Fälligkeitszins gem. § 353 HGB unberührt.
- 9.5 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig feststellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. Ziffer 11.8 S.2 dieser AGB unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.
- 9.6 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von ADREX auf die Entgeltforderung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist ADREX nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann ADREX den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von ADREX aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (zusammen die „**gesicherten Forderungen**“) behält ADREX sich das Eigentum an allen an den Kunden verkauften Waren vor.
- 10.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat ADREX unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die ADREX gehörenden Anlage erfolgen.
- 10.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei ganz oder teilweiser Nichtzahlung der fälligen Entgeltforderung, ist ADREX berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten und/oder die Anlage auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; ADREX ist vielmehr berechtigt, lediglich die Waren heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde das fällige Entgelt nicht, darf ADREX diese Rechte nur geltend machen, wenn ADREX dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 10.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß nachfolgender Ziffer 10.6 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Anlage im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu verarbeiten und/oder zu verbinden.
- 10.5 Die aus einem Weiterverkauf der Waren oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils von ADREX gemäß vorstehender Ziffer 10.2 zur Sicherheit an ADREX ab. ADREX nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 10.2

genannten Pflichten des Kunden gelten auch hinsichtlich der abgetretenen Forderungen.

10.6 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben ADREX ermächtigt. ADREX verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ADREX nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und ADREX den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 10.4 geltend macht. Ist dies jedoch der Fall, kann ADREX verlangen, dass der Kunde ADREX die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist ADREX in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung, Verarbeitung und/oder Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

10.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von ADREX um mehr als 10%, wird ADREX auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von ADREX freigeben.

11. Gewährleistungsrechte des Kunden, Mitwirkungspflichten

11.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln der Waren einschließlich einer vereinbarungsgemäß mitgelieferten Software gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Sofern in den nachfolgenden Ziffern unter dieser Ziffer 11 auf die „Ware“ oder die „Waren“ abgestellt wird, ist davon stets auch eine etwaig auf einer Ware vorinstallierte Software umfasst.

11.2 Grundlage der Mängelhaftung von ADREX ist vor allem die über die Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Warenbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des Vertrags mit dem Kunden sind und von ADREX (insbesondere in Katalogen, Werbeflyern, Anzeigen oder auf der Webseite von ADREX) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.

11.3 Etwaig von den Herstellern bestimmter Artikel eingeräumte Herstellergarantien treten neben die Ansprüche des Kunden wegen Sach- oder Rechtsmängel im Sinne dieser Ziffer 11.1. Einzelheiten des Umfangs solcher Garantien ergeben sich aus den Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers.

11.4 ADREX haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grobfahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Mängelansprüche des Kunden setzen ferner voraus, dass er die jeweilige Ware bei Gefahrübergang unverzüglich auf Mängel hin untersucht und diese ADREX innerhalb einer nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls angemessenen Frist schriftlich angezeigt hat. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, gilt die betreffende Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt die Ware auch insoweit als genehmigt. Etwaig auf den Kunden anwendbare gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten gem. §§ 377, 381 HGB bleiben von den vorstehenden Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 11.3 unberührt.

11.5 Ein Mangel der Ware liegt nicht schon alleine deswegen vor, weil der tatsächliche Ertrag oder Gewinn oder die tatsächliche Energieerzeugung der Ware die Werte einer von ADREX oder einem Dritten erstellten Prognose unterschreiten. Die Prognose stellt eine Schätzung auf der Grundlage von Erfahrungswerten dar, von deren

Ergebnissen die tatsächlich erzielten Ergebnisse abweichen können.

11.6 Fehlfunktionen der Ware sowie Schäden an oder im Zusammenhang mit der Ware, die auf einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder einer Manipulation der Ware durch den Kunden oder Dritte beruhen, stellen keinen Mangel dar und begründen keine Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen ADREX.

11.7 Mangelsuche und -beseitigung

11.7.1 Der Kunde unterstützt ADREX unentgeltlich bei der Mangelsuche und -beseitigung. In diesem Rahmen hat der Kunde ADREX insbesondere den Mangel und die durch diesen ggf. hervorgerufenen Funktionsbeeinträchtigungen so genau wie möglich zu beschreiben.

11.7.2 Besteht der Mangel in einer nicht ordnungsgemäß funktionierenden Software oder Firmware, die auf einer Anlage vorinstalliert ist (der „**Softwaremangel**“), hat der Kunde ADREX außerdem den Zeitpunkt, in welchem der Softwaremangel erstmals festgestellt wurde, sowie die Schritte zur Reproduktion des Softwaremangels und der ggf. hierdurch hervorgerufenen Funktionsbeeinträchtigungen in Schriftform mitzuteilen.

11.7.3 Der Kunde wird ADREX die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit geben, die beanstandete Ware einer Prüfung durch ADREX unterzuziehen und diese ggf. auch an ADREX zu übergeben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Kunde ADREX die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

11.7.4 Bei einem Softwaremangel kann ADREX die Nacherfüllung nach ihrer Wahl an ihrem Sitz, am Erfüllungsort oder durch Fernwartung erbringen. Eine Fernwartung kann in jedem Fall auch zur Unterstützung der Nacherfüllung (z.B. zu Fehlerdiagnosezwecken) eingesetzt werden.

11.7.5 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann ADREX zunächst wählen, ob sie Erfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Anlage (Nachlieferung) leistet.

11.7.6 Besteht ein Softwaremangel, kann Nacherfüllung von ADREX auch durch Installation eines Updates oder eines Patches geleistet werden. Sofern für die Beseitigung des Mangels an der Software im Zeitpunkt des Auftretens kein Update oder Patch zur Verfügung steht, kann ADREX bis zur Herstellung des Updates oder Patches den Softwaremangel vorläufig auch dadurch beseitigen, dass sie dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen („**Workaround**“).

11.7.7 Das Recht von ADREX, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

11.8 ADREX ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Entgeltforderung bezahlt. Er bleibt jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Entgeltforderung zurückzubehalten.

11.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten trägt bzw. erstattet ADREX nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Liegt tatsächlich kein

Mangel vor und hat ADREX Leistungen bei der Mangelsuche oder -beseitigung erbracht, kann ADREX vom Kunden die hierfür entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und, Verpackungs- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Die Erkennbarkeit für den Kunden wird vermutet, wenn ein Mangel insbesondere nicht nachweisbar, reproduzierbar oder ADREX nicht zuzurechnen ist.

11.10 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von ADREX Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist ADREX unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn ADREX berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

11.11 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz von vergeblichen Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11.12 Über die gesetzliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel hinaus geht ADREX in Bezug auf Waren keine weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ein, insbesondere gibt ADREX keinerlei Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien, gleich welcher Art, in Bezug auf die Waren ab.

12. Haftung von ADREX, Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss, Verjährungsbegrenzung

12.1 ADREX haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung von ADREX, oder auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ADREX beruhen. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei der jeweils verletzten Pflicht um eine vertragliche Pflicht und/oder um eine gesetzliche Pflicht (unerlaubte Handlung im Sinne von §§ 823, 831 BGB) handelt. Im Übrigen ist die Haftung von ADREX für Schäden ausgeschlossen.

12.2 Ausnahmen von den Haftungsausschlüssen und Beschränkungen

Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziffer 12.1 gelten nicht

12.2.1 bei der Verletzung wesentlicher oder typischer Vertragspflichten (sogenannte „**Kardinalpflichten**“) von ADREX. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die die vertragsgemäße Durchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf;

12.2.2 bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von ADREX oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung

eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

12.2.3 bei Mängeln, die ADREX, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen arglistig verschwiegen hat;

12.2.4 wenn ADREX eine Garantie für die Beschaffenheit der Anlage übernommen hat;

12.2.5 sofern und soweit ADREX eine Beschaffenheit der Anlage mit dem Kunden vereinbart hat;

12.2.6 eine Haftung nach dem Gesetz zwingend vorgesehen ist, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdhaftG).

In den vorstehenden Fällen haftet ADREX nach den gesetzlichen Bestimmungen, mithin auch für einfache Fahrlässigkeit, nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 12.3. Die Haftung von ADREX nach den gesetzlichen Bestimmungen gilt auch für Ansprüche des Kunden gegen ADREX aus unerlaubter Handlung, die in den vorstehend in den Ziffern 12.2.1 bis 12.2.6 genannten Fällen neben vertraglichen Ansprüchen des Kunden in Betracht kommen.

12.3 Sofern und soweit ADREX nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet, ist die Haftung von ADREX auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

12.4 Verjährung

12.4.1 Alle Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere jedoch Gewährleistungsansprüche verjähren in zwölf Monaten ab ihrem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind.

12.4.2 Die Verkürzung der Verjährungsfrist auf zwölf Monate gemäß vorstehender Ziffer 12.4.1 gilt nicht für Kunden, bei denen es sich um Verbraucher handelt. Bei diesen verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12.4.3 Für Schadensersatzansprüche des Kunden, für die ADREX aufgrund der Ausnahmen gemäß Ziffer 12.2.1 nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere einschließlich von Ansprüchen nach dem ProdhaftG) haftet, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12.4.4 Mit Eintritt der Verjährung der Gewährleistungsansprüche sind auch die Rechte des Kunden auf Rücktritt und Minderung ausgeschlossen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

12.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn ADREX die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden, insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

13. Software, Software- und Gerätenutzung

13.1 Soweit im vereinbarten Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden aufschiebend bedingt durch die vollständige Bezahlung der Entgeltforderung dauerhaft ein einfaches, nicht ausschließliches und zeitlich unbeschränktes Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu dem vereinbarten bzw. dem von ADREX und dem Kunden vorausgesetzten Anwendungszweck des Kunden einzusetzen und als lauffähiges Programm zu nutzen. Sie wird regelmäßig

vorinstalliert zur ausschließlichen Verwendung auf den Anlagen überlassen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung der Software auf separaten Datenträgern oder des Quellcodes der Software.

13.2 Die zulässige Nutzung der Software umfasst alle technisch bedingten Vervielfältigungsvorgänge, die für die bestimmungsgemäße Benutzung der Software auf den Anlagen einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig sind (z.B. das Laden in den Arbeitsspeicher des jeweiligen Geräts, auf dem sie installiert ist), das Anzeigen, den Ablauf und ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden.

13.3 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie von der Software zu erstellen, sofern dies zur Sicherung der künftigen Benutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.

13.4 Zur Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement und anderen Umarbeitungen der Software sowie zur Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse ist der Kunde nur berechtigt, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Software einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig sind. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von ADREX zu verändern.

13.5 Die gesetzlichen Bestimmungen gemäß den §§ 69d Abs.2, 3, 5 und 7 UrhG sowie § 69e UrhG bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unter dieser Ziffer 13 (Software, Software- und Gerätenutzung und Updates) unberührt.

13.6 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei ADREX bzw. dem Hersteller der Software. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software unterzulizenzieren (z.B. zu vermieten), sie öffentlich zugänglich zu machen oder Dritten zur Verfügung zu stellen (z.B. Application Service Providing, Software as a Service).

13.7 Eine Weitergabe der Software an Dritte ist dem Kunden nur zusammen mit der Anlage, auf welcher diese vorinstalliert ist, gestattet. In diesem Falle darf der Kunde keine Kopien der Software zurückbehalten. Etwaig erstellte Sicherungskopien einschließlich Vorgängerversionen hat der Kunde unbrauchbar zu machen.

14. Datenschutz, Datennutzung

14.1 Dem Kunden ist bekannt, dass Daten aus dem Geschäftsverkehr, darunter teilweise auch personenbezogene Daten, wie z.B. Kontaktadressen, E-Mailadressen und Anschriften von ADREX unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert und zum Zwecke der Vertragsabwicklung (Artikel 6 Abs. 1, 1b, Datenschutzgrundverordnung) verarbeitet und gegebenenfalls an Dritte übermittelt werden müssen. ADREX kann ferner zur Bonitätsprüfung Informationen (z.B. auch eine sog. Score-Wert) von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen.

14.2 Mit der Datenerfassung und -verarbeitung gemäß vorstehender Ziffer 14.1 ist der Kunde einverstanden.

15. Vertraulichkeit

Alle vom Kunden und umgekehrt von ADREX im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen und Unterlagen behandeln ADREX und der Kunde jeweils streng vertraulich. Die jeweils erhaltenen Informationen und Unterlagen sind von den Parteien auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung jeweils streng vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich jeweils wechselseitig, die jeweils erhaltenen Informationen und

Unterlagen nur insoweit für eigene Zwecke zu verwenden, als dies der Erfüllung bzw. der Abwicklung der Geschäftsbeziehung dient. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß dieser Ziffer 15 besteht für die jeweils verpflichtete Partei nicht, wenn die betreffende Information oder Unterlage im Zeitpunkt des Erhalts durch die jeweilige Partei bereits öffentlich bekannt ist, ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt wird, die jeweils verpflichtete Partei aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung und/oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmung zur Offenlegung der jeweiligen Information oder Unterlage verpflichtet ist.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

16.1 Für Kunden, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind und in dieser Eigenschaft einen Vertrag mit ADREX abgeschlossen haben, gilt folgendes:

Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von ADREX in 72108 Rottenburg am Neckar. In allen Fällen ist ADREX jedoch gleichermaßen berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder einer vorherigen Individualabrede zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

16.2 Für die Vertragsbeziehung zwischen ADREX und dem Kunden sowie für die Beurteilung dieser AGB gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.3 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen ADREX und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Anhang: Muster für das Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: ADREX Photovoltaikanlagen GmbH Carl-Zeiss-Straße 7, 72108 Rottenburg-Ergenzingen; E-Mail: info@adrex.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen